

Teil I - Richtlinien der Stadt Soest zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

NEU

Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen Möglichkeiten zur Gestaltung ihrer Lebensumwelt und ihres Wohnumfeldes, zu vielfältigem Engagement, zur Interessenvertretung sowie zur gesellschaftlichen, sozialen und politischen Mitwirkung und zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche bei ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Maßnahmen sollen die Teilnehmenden ihrem Alter entsprechend an Planung und Durchführung der Angebote mitwirken (Partizipation).

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Soest unterstützt und fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes auf der Grundlage des SGB VIII sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe - sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 5. die Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
- Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Der Zuwendungsempfänger muss im Vorfeld eine unterschriebene Vereinbarung nach den Empfehlungen zur Umsetzung der Bestimmungen des Bundeskinder-schutzgesetzes gem. §72a SGB VIII bzw. § 8a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Stadt Soest) vorlegen.

Das Landeskinderschutzgesetz NRW vom 13.04.2022 fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Somit sind für den Bereich der haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Schutzkonzepte zu entwickeln. Die Stadt Soest berät und unterstützt bei der Entwicklung und Fortschreibung.

Auf die Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet das Stadtjugendamt Soest.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Wer wird gefördert?

Wer kann Zuschüsse beantragen?

- Träger und Initiativen von Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des § 74 SGB VIII entsprechen.
- Träger der freien Jugendhilfe, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind: Jugendringe, Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Kreise, Städte und Gemeinden.
- Sonstige Jugendgruppen, Vereine, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, nicht anerkannte Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen (auch informelle Gruppen) können auf Antrag ebenfalls gefördert werden, soweit diese zu fördernden Veranstaltungen und Aktivitäten grundsätzlich förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien oder von besonderer Bedeutung sind. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller ihre Ziele, ihren Zweck und die beantragte Maßnahme beschreiben.

Förderungen werden grundsätzlich nur für die im Stadtgebiet Soest wohnenden jungen Menschen und Einrichtungen gewährt. Dies gilt nicht für Leitende und Mitarbeitende der Maßnahmen.

Was wird gefördert?

- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Ferienangebote vor Ort
- Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter: innen und Jugendgruppenleiter: innen
- Bildungsveranstaltungen
- Beschaffung von Material für die Jugendarbeit
Projekte und sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit
- Internationale Jugendbegegnungen

Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen sowie Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend schulischen, beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, religiösen, musikalischen oder sportlichen Zwecken dienen.
- Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden.
- Maßnahmen, die bereits begonnen haben oder abgeschlossen sind.
- Maßnahmen und Veranstaltungen mit kommerziellen Interessen und die sich zu 1/3 ihrer Dauer auf Fahrten mit Verkehrsmitteln oder mit nicht gemeinnützigen Reisegesellschaften erstrecken.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen und vollständigen Antrages gewährt.

Die Vordrucke können hier heruntergeladen werden:

<https://www.soest.de/familie-soziales/kinder-und-jugendarbeit/jugendfoerderung>

- Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme und aus Planungsgründen spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Stadtjugendamt einzureichen.

- Die Anträge finden nach ihrem Eingang und unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Berücksichtigung. Anträge, die nach dem 31.03. eingehen, können erst nach Abrechnung der fristgemäß eingegangenen Anträge berücksichtigt werden. Solange Haushaltsmittel vorhanden sind, werden Anträge auch nach der Antragsfrist bearbeitet.
- Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z.B. Bund, Land, überörtliche Verbände) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

- Die Zuschüsse werden in der Regel mit Vorlage des Verwendungsnachweises, wenn nichts anderes in den Förderpositionen bestimmt ist, ausgezahlt.
- Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Verwendungsnachweis

- Die Vordrucke für den Verwendungsnachweis werden im Internet zur Verfügung gestellt:
<https://www.soest.de/familie-soziales/kinder-und-jugendarbeit/jugendfoerderung>
- Der vollständige Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Belege und Anlagen beizufügen, wie sie in den jeweiligen Förderpositionen angegeben sind.
- Änderungen gegenüber der Antragstellung (Teilnehmerzahl, Dauer der Maßnahme) finden Berücksichtigung, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Wird die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises nicht eingehalten, erfolgt eine Bezuschussung nur, wenn nach Förderung aller fristgerecht eingereichten Anträge die Haushaltsmittel dies noch zulassen.
-

Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?

- Zur Einhaltung der Richtlinien
- Zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen
- Zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse
- Zur Auflagenerfüllung
- Zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes für alle Teilnehmenden der Maßnahme
- Zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung, wenn unvollständige Angaben gemacht wurden, die im Bewilligungsbescheid gemachten Auflagen nicht erfüllt bzw. die Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verwandt wurden.

Prüfungsrecht

Der Empfänger der Förderung ist verpflichtet, sowohl der Abt. Jugend und Soziales als auch dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Soest ein Prüfungsrecht für die jeweilige Maßnahme einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Gibt es weitere Fördervoraussetzungen?

Im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel wird ein Zuschuss gezahlt. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus.

Leitungen, Betreuungspersonen und Teilnehmende

Die Leitungen einer Maßnahme müssen volljährig und die mitarbeitenden Personen mindestens 16 Jahre alt sein.

- Für alle Leitungspersonen und mitarbeitenden Personen einer Maßnahme wird eine entsprechende fachliche pädagogische Grundausbildung, die den Anforderungen zum Erhalt der Jugendleiter-Card entspricht, vorausgesetzt (gemäß der bundes-/landesweiten Qualitätsstandards JuLeiCa-Card).
- Teilnehmende ab dem 18. Lebensjahr können bei der Förderung berücksichtigt werden, falls sie in Ausbildung stehen oder ohne Einkommen sind. Hierzu ist eine Bestätigung des Antragstellers erforderlich. Diese Einschränkung gilt nicht für Jugendgruppenleiterschulungen.
- Ein Nachweis über eine fachliche pädagogische Schulung, Aus- und Fortbildung oder eine pädagogische Ausbildung/der Betreuungspersonen ist mit dem Antrag in Kopie nachzuweisen.
Die Nachweise müssen grundsätzlich nur einmal eingereicht werden und gelten auch für Folgeanträge.
- Alle Leitungspersonen und mitarbeitenden Personen müssen grundsätzlich ehrenamtlich für die Organisation tätig sein. Hauptamtliche, Nebenamtliche und Honorarkräfte sind von einer Förderung ausgeschlossen.
Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Honorarmittel.
- Für die Gruppenleitung werden gefördert:
 - ab 6 Teilnehmende 1 Leitungsperson
 - ab 10 Teilnehmende 2 Leitungspersonen
 - ab 15 Teilnehmende 3 Leitungspersonen
 - ab 20 Teilnehmende 4 LeitungspersonenJe weitere 10 Teilnehmende eine zusätzliche Leitungsperson.
- Der Betreuungsschlüssel bei Maßnahmen mit Menschen mit Behinderung beträgt 3:1, bei einer Schwerstbehinderung gilt der Betreuungsschlüssel 1:1.
- Bei inklusiven Maßnahmen entscheidet die Abt. Jugend im Einzelfall über die Anzahl der zusätzlichen Leitungen bzw. Mitarbeitenden.
- Ehrenamtlich mitarbeitende Personen unter 18 Jahren können als Teilnehmer bezuschusst werden, wenn sie sonst gemäß der Schlüsselverteilung keine Berücksichtigung finden würden.

3. Förderpositionen

3.1 Bildungsveranstaltungen

Durch Bildungsveranstaltungen werden Kinder und Jugendliche dazu angeregt, sich über die aufgeführten Themen umfassend zu informieren und mit ihnen auseinanderzusetzen. Die eigene Meinungsbildung und Persönlichkeitsentwicklung wird gefördert, eigene Fähigkeiten können entdeckt und erweitert werden.

Was wird gefördert?	Veranstaltungen zur Jugendbildung, insbesondere zur: <ul style="list-style-type: none">○ Politischen Bildung (Demokratiebildung)○ Partizipation○ Kulturellen Jugendbildung○ Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung wie Sozial- und Selbstkompetenz○ Medienkompetenz○ Klimaschutz und Nachhaltigkeit○ Arbeits- und berufsweltbezogenen Bildung, die sich an junge Menschen in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit richtet. Den Kindern und Jugendlichen werden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend ihres Alters und Bildungsstandes vermittelt
Wer wird gefördert?	s. Allgemeine Fördervoraussetzungen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 10 bis u 27 Jahre
Wie wird gefördert?	Erstattung von Teilnehmerbeiträgen bis zu 100% Es gilt ein grundsätzlicher Teilnehmerhöchstsatz von max. 32 € pro Teilnehmenden und Tag
Förderungsdauer?	Ein- und mehrtägige Seminare (bis 7 Veranstaltungstage) mit mind. 5 Arbeitsstunden pro Tag
Was ist zu beachten?	Die Veranstaltungen müssen von Fachkräften bzw. Fachreferent: innen geleitet werden. Dem Antrag ist ein ausführliches Programm beizufügen, Veranstaltungsform, -inhalt und -methode sind auf das jeweilige Bildungsziel abzustimmen. Mindestens 8, max. 25 Teilnehmende - bei Teilnahme einzelner Personen an überörtlichen Maßnahmen gilt die Begrenzung der TN-Zahl nicht.
Verfahren	<i>Grundantrag</i> Der Antrag ist 4 Wochen vor Beginn, spätestens bis

zum 31.03. zu stellen.

Der Verwendungsnachweis ist 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen:

- ausgefüllte Teilnahmeliste, von der Leitung unterschrieben
- detailliertes Seminarprogramm
- Qualifikation der referierenden Person

3.2 Schulungen für ehrenamtlich Mitarbeitende und Jugendgruppenleitende

Rückerstattung von Teilnahmebeiträgen für pädagogische Qualifizierungen für ehrenamtliche Mitarbeitende

Eine ausreichende Qualifizierung der Mitarbeitenden trägt wesentlich zur Förderung ehrenamtlichen Engagements und zur Entwicklung der Jugendarbeit bei. Ehrenamtliche investieren ihre freie Zeit in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in die entsprechenden notwendigen Schulungen. Um die ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf die verantwortungsvollen Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzubereiten, werden pädagogische Qualifizierungen von der Stadt Soest besonders gefördert.

Was wird gefördert?

Eine qualifizierte sozialpädagogische Schulung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden soll gefördert werden. Um die ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf die verantwortungsvollen Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden folgende Schulungen gefördert:

- Schulungen für Jugendgruppenleitende zum Erwerb der JuleiCa
- Schulungen zum Erhalt der JuleiCa,
- pädagogische Aufbauschulungen zur Wiederbeantragung der JuleiCa
- sonstige pädagogische Schulungen und Fortbildungen und
- Erste-Hilfe-Kurse und / oder Rettungsschwimmabzeichen

Wer wird gefördert?

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen
Teilnehmende ab 15 Jahre

Die Teilnehmenden müssen in Soest wohnen bzw. für das Kalenderjahr einen Nachweis der Tätigkeit in Soest erbringen.

Wie wird gefördert?

Erstattung von Teilnahmebeiträgen bis zu 100%.
Es gilt ein grundsätzlicher Teilnahmehöchstsatz von max. 32 € pro Teilnehmenden und Tag (bei mind. 8 Stunden Schulungszeit). Andere Schulungszeiten werden anteilig nach Stunden berechnet.

Was ist zu beachten?

Die Schulungen müssen sich mit grundsätzlichen

Inhalten der Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen und gezielt die Leitungskompetenz der Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern. Dazu zählen

- Grundlagen der Pädagogik
- Gruppen- und Spielpädagogik
- Methoden der Kinder- und Jugendarbeit
- Planung und Organisation
- Umgang mit Konflikten
- Aufsichtspflicht, Kinder- und Jugendschutz
- Informationen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)
- Rechts- und Versicherungsfragen

Darüber hinaus werden aktuelle Themen wie z.B. Geschlechterrollen/ Gender Mainstreaming, interkulturelle Kompetenzen, Inklusion, Demokratiebildung, sexuelle Orientierung und Vielfalt der Lebensformen, Klimaschutz/Nachhaltigkeit oder auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil der Schulung.

Die Rahmenbedingungen zur Ausstellung der JuLeiCa sind zu beachten.

Es werden nur Qualifizierungsmaßnahmen gefördert, die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit benötigt werden.

Die Veranstaltungen müssen von Fachkräften bzw. Fachreferent innen geleitet werden.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem jährlich zur Verfügung stehenden Budget und der Gesamtzahl aller eingehenden Anträge.

Mindestens 8 Teilnehmende - bei Teilnahme einzelner Personen an überörtlichen Maßnahmen gilt die Begrenzung der TN-Zahl nicht.

Verfahren

Grundantrag

Anlage A –Schulungen und Fortbildungen für Ehrenamtliche

Der Antrag ist spätestens bis zum 31.03. zu stellen. Dem Antrag ist ein Programm (oder Ausschreibung) beizufügen, aus dem die Inhalte der Schulung, die Höhe des Teilnahmebeitrags und die Qualifikation der referierenden Person zu ersehen ist.

Der Verwendungsnachweis ist 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen:

- Rechnung bzw. Teilnahmebestätigung
- ausgefüllte Teilnahmeliste, von der Leitung

- unterschrieben (nicht bei Teilnahme an überörtlichen Maßnahmen)
- Als Nachweis über die durchgeführte Schulung bzw. Fortbildung ist eine Rechnung oder eine Teilnahmebestätigung durch die veranstaltende Organisation der Maßnahme vorzulegen.
- Die Leitungsperson der Maßnahme bestätigt mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift (z.B. auf der Teilnahmeliste), dass alle Teilnahmebeiträge entrichtet wurden.

3.3 Kinder- und Jugendfreizeiten

Kinder- und Jugendfreizeiten sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen und Kinder und Jugendliche so in ihrer persönlichen Entwicklung fördern.

Was wird gefördert?	Mehrtägige Freizeiten der Kinder- und Jugenderholung im In- und Ausland
Wer wird gefördert?	s. Allgemeine Fördervoraussetzungen Kinder und Jugendliche von 6 – 27 Jahren
Wie wird gefördert? Förderungsbetrag	pro Tag bis 5,50 Euro je Teilnehmer: in pro Tag bis 6,50 Euro je Leitungsperson pro Tag bis 6,50 Euro bei Teilnehmenden mit Behinderung Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kann eine zusätzliche Betreuungsperson beantragt werden (siehe allg. Fördervoraussetzungen)
Förderungsdauer?	mindestens 2 Übernachtungen, höchstens 21 Tage An- und Abreisetag gelten als 1 Tag
Was ist zu beachten?	Mindestens 8 Teilnehmende
Verfahren	<i>Grundantrag (Vordruck)</i> Der Antrag ist 4 Wochen vor Beginn, spätestens bis zum 31.03. zu stellen <u>Ausnahme:</u> Bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, die mind. 2 und max. 4 Tage durchgeführt werden, ist der Antrag bis spätestens 4 Wochen vor Beginn einzureichen.

Verwendungsnachweis:

- ausgefüllte Teilnahmeliste, von der Leitung unterzeichnet
- Aufenthaltsnachweis
- Nachweis einer abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung

3.4 Förderung von Ferienangeboten vor Ort

Für Soester Kinder und Jugendliche sollen möglichst vielfältige Freizeitangebote geschaffen werden. Die Angebote finden an mehreren Tagen, ohne Übernachtung in der Nähe des Wohnumfelds statt.

Was wird gefördert?	Es können alle Angebote, Veranstaltungen, Projekte in den Ferien gefördert werden, die den aufgeführten Maßgaben genügen.
Wer wird gefördert?	s. Allgemeine Fördervoraussetzungen Kinder und Jugendliche von 6 - 18 Jahren
Wie wird gefördert?	pro Tag bis 2,50 Euro je Teilnehmer: in und Leitungsperson/Mitarbeiter: in für halbtägige Ferienangebote (mind. 4 Stunden) pro Tag bis 3,00 Euro je Teilnehmer: in und Leitungsperson/Mitarbeiter: in für ganztägige Ferienangebote (ab 6 Stunden) Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kann eine zusätzliche Betreuungsperson beantragt werden (siehe allg. Fördervoraussetzungen)
Förderungsdauer?	Einzelveranstaltungen, die in einem zeitlichen Zusammenhang stehen; mindestens 3 Tage, maximal 14 Tage
Was ist zu beachten?	Gefördert werden örtliche Ferienmaßnahmen mit mindestens 8 Teilnehmenden. Die Teilnahme an der örtlichen Ferienmaßnahme ist nicht an die Vereins- oder Verbandzugehörigkeit gebunden und hat keinen kommerziellen Charakter. Eine Abstimmung des Programms mit dem Stadtjugendamt ist vor Antragsstellung erforderlich.

Verfahren

Grundantrag

Der Antrag ist 4 Wochen vor Beginn, spätestens bis zum 31.03. zu stellen.

Dem Antrag ist eine Programmübersicht beizufügen (Dauer, Programm, Zielgruppe, Anzahl der Teilnehmenden und Leitungspersonen).

Verwendungsnachweis:

- Angabe über die Dauer der Angebotszeit
- Nachweis einer abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung
- Angabe der Teilnehmerzahl, ggf. Vorlage einer Teilnehmerliste (Vordruck)

3.5 Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnung umfasst Jugendbegegnungen, Jugendaustausch sowie Kontakte von jungen Menschen, die zu freundschaftlichen Beziehungen innerhalb Europas sowie zur Stärkung der interkulturellen Kompetenzen beitragen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen die Begegnung junger Menschen unterschiedlicher Nationalität als Beitrag zur internationalen Verständigung im Mittelpunkt steht. Die Begegnung wird mit Partnern auf internationaler Ebene durchgeführt.

Wer wird gefördert?

s. Allgemeine Fördervoraussetzungen
Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14- 27 Jahren

Wie wird gefördert?

pro Tag bis 5,50 Euro je Teilnehmer: in
pro Tag bis 6,50 Euro je Leitungsperson
pro Tag bis 6,50 Euro bei Teilnehmenden mit Behinderung
Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kann eine zusätzliche Betreuungsperson beantragt werden (siehe allg. Fördervoraussetzungen)

Förderungsdauer?

3 - 21 Tage
An- und Abreisetag gelten als 1 Tag

Was ist zu beachten?

Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 8 Teilnehmenden
Die Förderung wird bei Maßnahmen im Ausland für

die deutschen, bei Maßnahmen im Bereich der Stadt Soest für die ausländischen Teilnehmenden gezahlt.

Über außereuropäische Maßnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Fördermittel der EU, Bundes- oder Landesmittel sollen vorrangig in Anspruch genommen werden

Verfahren

Grundantrag

Der Antrag ist 4 Wochen vor Beginn, spätestens bis zum 31.03. zu stellen

Jede Maßnahme ist thematisch sorgfältig vorzubereiten.

Ein schriftliches Programm sowie eine Einladung bzw. Schriftwechsel mit dem Partner ist zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Verwendungsnachweis:

- ausgefüllte Teilnahmeliste, von der Leitung unterzeichnet
- ggf. Aufenthaltsnachweis
- Nachweis einer abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung

3.6 Projekte und sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit

Was wird gefördert?

Zu Projekten und besonderen Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit zählen Veranstaltungen und Unternehmungen, die durch diese Richtlinien nicht gesondert erfasst werden. Die Förderung umfasst Projekte, Initiativen u Maßnahmen, die einen innovativen Charakter haben. Diese Veranstaltungen sind kein Bestandteil der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit, sondern bieten den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen besondere Erfahrungen. Die im geltenden Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Soest festgelegten Schwerpunkte sollen Anwendung finden.

Die Projekte können sich mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen:

- präventiver Kinder- und Jugendschutz,
- präventive Angebote z.B. zur Förderung sozialer Kompetenzen
- Medienkompetenz
- kulturelle Kinder- und Jugendarbeit,

- interkulturelle und inklusive Kinder- und Jugendarbeit,
- diversitätssensible Jugendarbeit,
- Klimaschutz und Nachhaltigkeit,
- Projekte zur öffentlichen Anerkennung des Ehrenamts in der Kinder- und Jugendarbeit
- (politische) Beteiligung und Förderung des Demokratieverständnisses von Kindern und Jugendlichen und
- Aktionen und Maßnahmen modellhaften oder experimentellen Charakters.

Wer wird gefördert?	s. Allgemeine Fördervoraussetzungen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6-27 Jahre
Wie wird gefördert?	Die Höhe der Förderung wird vom Stadtjugendamt festgelegt.
Was ist zu beachten?	Die Projekte, ihre Ziele, Inhalte und Methoden sind vor der Antragstellung mit dem Stadtjugendamt zu besprechen. Ausgenommen von der Förderung sind konsumorientierte und kommerzielle Veranstaltungen.
Verfahren	Formloser schriftlicher Antrag Der Antrag ist mind. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme formlos zu stellen. Ein schriftliches Konzept (Anlage/Vordruck) wird dem Jugendamt der Stadt Soest vorgelegt: <ul style="list-style-type: none"> - Ausführliche Darstellung der Maßnahme - (u.a. Ort, Zeit, Ziel, Programm, Zielgruppe, - Arbeitsweisen und Methoden) - Kosten- und Finanzierungsplan Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Hierzu sind die Originalrechnungen sowie ein kurzer Abschlussbericht über die Maßnahme beizufügen.

3.7 Sachkosten für die Gruppenarbeit

Die Sachkostenpauschale wird für die regelmäßige Gruppenarbeit gewährt, damit kleinere Kosten, wie Verbrauchsmaterialien, Druckkosten oder Ausleihgebühren etc. unkompliziert gezahlt werden können. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Gruppenstärke. Die eigenverantwortliche Tätigkeit und die Selbständigkeit der

Jugendverbände und Jugendgruppen in der ehrenamtlichen Jugendarbeit soll gestärkt werden.

Was wird gefördert?	Jugendgruppen erhalten zur Abgeltung von Einzelanträgen für Verbrauchsmaterialien einen pauschalen Zuschuss pro Jahr/Jugendgruppe.
Wer wird gefördert?	s. Allgemeine Fördervoraussetzungen Jugendgruppen und Jugendverbände in der Stadt Soest Gefördert werden aktive (erfasste) Mitglieder von Kinder- und Jugendgruppen von 6-21 Jahren. Es werden nur Kinder- und Jugendgruppen mit mind. 7 Teilnehmer: innen, die regelmäßig Treffen durchführen, zuzüglich ausgebildeter Leitungsperson gefördert.
Wie wird gefördert? Förderungsbetrag	bis 100,00 Euro pro Jahr bei mind. 7 Gruppenmitgliedern (und Leiter: innen) Bis 200,00 Euro pro Jahr bei mind. 14 Gruppenmitgliedern (und Leiter: innen)
Was ist zu beachten?	Die Gruppenleiter müssen ehrenamtlich tätig sein. Von Haupt- und Nebenamtlichen sowie von Honorarkräften geleitete Gruppen sind von dieser Förderung ausgeschlossen.
Verfahren	<i>Grundantrag</i> Antrag für Sachkostenpauschale/Gruppenarbeit bis spätestens zum 31.03. stellen. <i>Verwendungsnachweis</i> Die Antragstellenden bestätigen durch ihre rechtsverbindliche Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und Daten.

3.8 Beschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit

Vereine, Verbände und Initiativen die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sollen die Möglichkeit erhalten, Material für pädagogische Zwecke anzuschaffen.

Was wird gefördert?	Die Anschaffung von Materialien und Geräten, die langfristig der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dienen und zwar Materialien wie
----------------------------	--

- Zelt- und Lagermaterial,
- Spielgeräte für drinnen und draußen
- Werkraumeinrichtungen,
- technische Geräte, elektronische Medien,
- kleinere Instandsetzung von Jugendräumen und
- Ergänzung und Erneuerung der Grundausstattung

Wer wird gefördert?

Vereine, Verbände und Initiativen mit Sitz im Stadtgebiet Soest

Wie wird gefördert?

Die Förderung beträgt bis 50% der Kosten für jeden angeschafften Gegenstand, jedoch nicht mehr als 800,00 Euro. Der Einzelanschaffungswert muss mindestens 50,00 Euro betragen.

Was ist zu beachten?

Eine Anschaffung ist auch vor der Bewilligung möglich.
Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung.

Nicht gefördert werden:
Anschaffungen, wie z.B. Musikinstrumente und Zubehör bei Musikvereinen, Verbrauchs- und Bastelmaterialien u.ä.

Verfahren

Grundantrag
Antrag Sachkostenpauschale für Materialien

- Mit kurzer Begründung für die Beschaffung des jeweiligen Gegenstandes
- Kostenvoranschlag

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der rechtsverbindlichen Erklärung mit quittierten Originalrechnungen ausgezahlt.

4.Förderung von Räumen und Betriebskosten (außerhalb der Förderstruktur)

4.1 Zuschuss zu den Kosten für die dauerhafte Anmietung von Räumen für die Jugendarbeit

Vorausgesetzt einem Jugendverband oder einer Jugendgruppe stehen keine geeigneten Gruppenräume zur Verfügung und durch die Stadt Soest können keine geeigneten Räume angeboten werden, kann ein Teil der Miete einschließlich der Nebenkosten übernommen werden.

Was wird gefördert?	Mietkosten einschl. Nebenkosten
Wer wird gefördert?	s. Allgemeine Fördervoraussetzungen
Wie wird gefördert?	Zuschuss zu den Miet- und Nebenkosten / Einzelfallentscheidung
Was ist zu beachten?	Das Mietobjekt/die Räume müssen für Jugendarbeit geeignet sein (z.B. Größe und Anzahl der Räume, Toiletten, behindertengerechter Zugang). Mietverträge oder Mietvereinbarungen sind erst abzuschließen, wenn über den Antrag entschieden ist. Über Anträge entscheidet die Abteilung Jugend.
Verfahren	Formloser schriftlicher Antrag bis zum 31.03. des Jahres <ul style="list-style-type: none"> - Begründung der Anmietung - Darstellung der Miet- und Nebenkosten und Mietvertragsentwurf - Grundriss des Mietobjektes - Erklärung, dass keine sonstigen öffentlichen Zuwendungen erfolgen und ein angemessener Eigenanteil erbracht wird - Erklärung, zu welchem Anteil die Räume für andere Zwecke als für die Jugendarbeit genutzt werden.

4.2 Zuschuss zu den Betriebskosten für eigener Räume für die Jugendarbeit

Gefördert werden die Betriebskosten zur Unterhaltung von eigenen Räumen, die dauerhaft für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Was wird gefördert?	Betriebskosten (Heizkosten, Strom, Kosten für Wasserversorgung und Abwasser, Müll, Straßenreinigung, Grundsteuer, Haftpflicht und Gebäudeversicherung) zur Unterhaltung von eigenen Räumen, die für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.
Wer wird gefördert?	s. Allgemeine Fördervoraussetzungen
Wie wird gefördert?	Eine Förderung kann in Höhe von bis zu 50% der angefallenen und nachgewiesenen Betriebskosten erfolgen.
Was ist zu beachten?	Die Räume müssen für Jugendarbeit geeignet sein (z.B. Größe und Anzahl der Räume, Toiletten, behindertengerechter Zugang). Über Anträge entscheidet die Abteilung Jugend.
Verfahren	Formloser schriftlicher Antrag bis zum 31.03. des Jahres <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung über die notwendigen Betriebskosten - Erklärung, dass keine sonstigen öffentlichen Zuwendungen erfolgen und ein angemessener Eigenanteil erbracht wird. - Erklärung, zu welchem Anteil die Räume für andere Zwecke als für die Jugendarbeit genutzt werden. Ein Nachweis über die entstandenen Betriebskosten ist der Stadt Soest bis zum 30.06. des folgenden Jahres vorzulegen.

